

# Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Abwasserentsorgung  
Bearbeiter: Manuela Bräunig

Vorlage-Nr.: SR026-2021

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 15.03.2021  
Aktenzeichen: 700

## Beschlussvorlage

### Aufnahme Förderinvestitionsdarlehen Ersatzneubau MW-Kanal Schillerstraße

#### Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss Stadtrat	23.03.2021	N				
	31.03.2021	Ö				

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme eines weiteren Investitionsdarlehens nach der Förderlinie Siedlungswasserwirtschaft 2016 im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg für den Ersatzneubau des Mischwasserkanals Schillerstraße (Haltung S122167 bis S122166) in Höhe von 93.554,90 € bei der Sächsischen Aufbaubank mit einer Laufzeit von 20 Jahren, einer Zinsbindungsfrist von 20 Jahren und zu einem Sollzinssatz in Höhe von 0,200 % p.a. als Ratendarlehen.

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Derzeit können die im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg geplanten Investitionen nur fremdfinanziert werden. Im Wirtschaftsplan 2020 und 2021 sind hierfür entsprechende Kredite vorgesehen, die von der Rechtsaufsichtsbehörde auch genehmigt wurden.

Die Maßnahme Sanierung Mischwasserkanal Schillerstraße war ursprünglich mit 201.750 € im Wirtschaftsplan 2018 festgesetzt und wurde auch 2018 begonnen. Während der Inlinersanierung musste festgestellt werden, dass der MW-Kanal innerhalb der Haltung S122167-S122166 nicht mehr sanierungsfähig war und ausgetauscht werden musste. Der Ersatzneubau wurde 2019 ausgeschrieben und es wurde hierfür ein weiteres Förderdarlehen beantragt. Die dadurch entstandenen Mehrkosten wurden durch Minderausgaben beim Bauvorhaben Badstraße 101 (47T€) und durch Einsparung infolge Nichtrealisierung des Bauvorhabens Sommerweg (29T€) gedeckt.

Nach Endabrechnung der Baumaßnahme wurden Bauausgaben in Höhe von 135.075,49 € für die Inlinersanierung und 118.026,48 € für den Ersatzneubau im Verwendungsnachweis ausgewiesen. Die Bauausgaben werden durch das Förderinvestitionsdarlehen (93.554,90 €) und den investiven Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 24.471,59 € refinanziert. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung trägt die Kosten für die im Zuge der Maßnahme mit errichteten Hausanschlussleitungen in Höhe von 4.331,47 € aus eigenen Mitteln.

**Anlage/n**

Darlehensvertrag Ersatzneubau MWK Schillerstraße

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:</b>
<b>Veranschlagung:</b>	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
<b>Haushaltsstelle:</b>	

<b>Beteiligte Ämter</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Datum</b>	<b>Handzeichen/Name</b>
Kämmerei	Zustimmung	15.03.2021	Förster, Jeannette

Kommunal- und Gewerbefinanzierung

Telefon 0351 / 4910-3969  
Telefax 0351 / 4910-3905  
grit.binner@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:  
KB416

Dresden, den 11.02.2021

## Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016

**Antragsnummer** : 100374132  
**Kontonummer** : 3000895832  
**Kreisnummer** : 625  
**Antragsteller** : Große Kreisstadt Radeberg  
Markt 19  
01454 Radeberg  
**Kundenummer** : 2000001472  
**Vorhabensort** : 01454 Radeberg, Stadt

## DARLEHENSVERTRAG

zwischen der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden

- im Folgenden: SAB -

und

Große Kreisstadt Radeberg  
Markt 19  
01454 Radeberg OT Radeberg

- im Folgenden: Darlehensnehmer -

über ein Darlehen zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft - RL SWW/2016) vom 09. Dezember 2015.

Das Darlehen wird durch die Europäische Investitionsbank (EIB) refinanziert.

### **Verwendungszweck**

Vorhabensart : Abwasserbeseitigung öffentlich, Kanäle  
Vorhaben : Ersatzneubau MW-Kanal Schillerstraße S122167 - S122166

Mit dem Darlehen dürfen nur die gemäß Zuwendungsbescheid vom 15.05.2019 zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert werden.

### **Konditionen und Kosten**

Darlehensnennbetrag : 93.554,90 EUR  
(in Worten: dreiundneunzigtausend  
fünfhundertvierundfünfzig 90/100 EUR)

Darlehenslaufzeit : bis zum 28.02.2041

Unverbilligter Sollzinssatz : 0,2900 % p.a.

Sollzinsbindung : bis zum 28.02.2041

nachrichtlich:  
Zinsverbilligung gemäß  
Zuwendungsbescheid vom 15.05.2019  
auf einen verbilligten Sollzinssatz in  
Höhe von : 0,2000 % p.a.  
Zinsverbilligungszeitraum : bis zum 28.02.2041

Tilgung : Ratendarlehen

Tilgungsrate : EUR 1.169,44

Anzahl der Tilgungsraten : 80

Fälligkeitstermine für Zins und Tilgung : vierteljährlich im Februar, Mai, August und  
November zum Letzten des Monats

1. Tilgung fällig am : 31.05.2021

Bis zum Tilgungsbeginn sind nur die Zinsen zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen.

Die Zinszahlung erfolgt erstmals zum nächsten Fälligkeitstermin nach Beginn der Darlehensauszahlung. Die SAB ist jedoch berechtigt, den übernächsten Fälligkeitstermin als ersten Zinszahlungstermin zu bestimmen.

Wird aufgrund des Zuwendungsbescheids ein Tilgungszuschuss für das Darlehen gewährt, passt die SAB nach Verbuchung des Tilgungszuschusses die Höhe der Tilgungsrate an.

Dadurch bleibt die Vertragslaufzeit unverändert.

Im Anschluss werden dem Darlehensnehmer die Höhe des Tilgungszuschusses und die angepasste Tilgungsrate mitgeteilt.

Auszahlung : 100 %

Das Darlehen kann entweder in einem Betrag oder nach Baufortschritt in bis zu drei Teilbeträgen und einer Schlussauszahlung abgerufen werden.

Der Abruf in einem Betrag erfolgt durch Einreichung des Verwendungsnachweises gemäß Vordruck der SAB und des Bauausgabenbuches (Belegliste).

Der Abruf von Teilbeträgen erfolgt jeweils durch Einreichung eines Auszahlungsantrags gemäß beigefügtem Vordruck der SAB und des Bauausgabenbuches (Belegliste). Der Abruf der Schlussauszahlung erfolgt durch Einreichung des Verwendungsnachweises. Die SAB kann bis zu 20 % des Darlehensbetrags als Schlussauszahlung vorbehalten, um die vollständige Unterlegung des Darlehens mit zuwendungsfähigen Ausgaben sicherzustellen. Die Schlussauszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Außerdem müssen alle weiteren Auszahlungs- und Verwendungsnachweisaufgaben des Zuwendungsbescheids erfüllt sein.

Bereitstellungszinsen : 2,0000 % p.a.  
ab : 12.05.2021  
auf den nicht abgerufenen Darlehensbetrag

Vor Auszahlung des Darlehens/der ersten Darlehensrate benötigt die SAB die folgenden Unterlagen bzw. Nachweise:

- Auszahlungsantrag

### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Allgemeinen Bestimmungen - KommunalDarlehen der SAB sind Bestandteil dieses Vertrages.

### **Besondere Bestimmungen**

Zusätzlich gelten die beigefügten Besonderen Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen.

Der Darlehensnehmer versichert, dass er das Vorhaben im Einklang mit diesen Besonderen Bestimmungen und den einschlägigen EU-Bestimmungen und nationalen Rechtsvorschriften durchführt.

Falls einzelne Bestimmungen in diesem Darlehensvertrag, den Allgemeinen Bestimmungen - KommunalDarlehen und den Besonderen Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen miteinander kollidieren (d.h. nicht widerspruchsfrei nebeneinander gelten können), sind die entsprechenden Regelungen der Besonderen Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen vorrangig anzuwenden, dann die Bestimmungen dieses Darlehensvertrags und zuletzt die

Allgemeinen Bestimmungen - Kommunaldarlehen. Dies gilt nicht für Ziff. 3 (Förderfähige Projektkosten) der Besonderen Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen; insofern gelten vorrangig die Regelungen dieses Darlehensvertrags und des Zuwendungsbescheids.

Wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 5 Mio. EUR übersteigen und/oder das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert, muss der Darlehensnehmer unverzüglich die Bestätigung gemäß Ziff. 7 der Besonderen Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen abgeben.

Der Darlehensnehmer versichert, dass das Darlehen unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften aufgenommen wird und die üblichen für ein Kommunalkreditgeschäft erforderlichen Beschlüsse, Genehmigungen und Vertretungsnachweise vorliegen.

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers gemäß § 489 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Im Fall eines Widerrufs oder einer Rücknahme des Zuwendungsbescheids kann die SAB den Darlehensvertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen oder mit dem unverbilligten Sollzinssatz fortführen.

An das vorliegende Angebot hält sich die SAB 14 Tage ab Datum dieses Angebotes gebunden. Geht der SAB der unterschriebene Darlehensvertrag nach diesem Termin zu, so ist sie berechtigt, das Angebot zu widerrufen.

#### **SEPA - Lastschriftmandat**

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der SAB für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Darlehensverhältnis ein eigenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder das SEPA-Lastschriftmandat eines Dritten beizubringen.

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Radeberg hat bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Rahmenmandat) erteilt und die SAB ermächtigt, alle fälligen Zahlungen zu Lasten des dort angegebenen Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats erhebt die SAB ein Entgelt für den zusätzlichen Arbeitsaufwand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Dresden, 11.02.2021

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, ggf. Stempel  
Große Kreisstadt Radeberg

Dieser Vertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Er wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift der SAB gültig.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – lautet: DE 179593934. Es handelt sich um einen steuerfreien Finanzumsatz.

## **Anlagen**

- Vertragsmehrfertigung
- Allgemeine Bestimmungen - Kommunaldarlehen (SAB-Vordruck 61524)
- Auszahlungsantrag (SAB-Vordruck 60593)
- Besondere Bestimmungen für EIB-Infrastrukturdarlehen